

Benutzungsordnung für die Wertstoffzentren

des Zentralen Kommunalen Entsorgungsbetriebes (ZKE) Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Saarbrücken

§ 1 Aufgaben

Die Wertstoffzentren sind im Wesentlichen eine Annahmestelle für Abfälle zur Verwertung aus Privathaushalten, welche vorrangig aus dem Gebiet der Landeshauptstadt Saarbrücken stammen. Abfälle, die von außerhalb des Saarlandes stammen, werden nicht angenommen.

§ 2 Benutzung der Wertstoffzentren

- (1) Die Wertstoffzentren stehen vorrangig Saarbrücker Bürgerinnen und Bürgern sowie ortsansässigen Gewerbetreibenden zur Verfügung, die an die städtische Abfallentsorgung angeschlossen sind, (siehe auch § 1). Das Personal ist berechtigt, den Wohnsitz der Anlieferer durch Vorlage des Personalausweises oder einer Meldebescheinigung (i. V. mit einem gültigen Ausweis) zu kontrollieren und die anfallenden Entgelte einzuziehen.
- (2) Abfälle eines angeschlossenen Grundstücks, auf welchem ein Gewerbebetrieb ansässig ist, werden nur dann von den Wertstoffzentren angenommen, wenn sie unmittelbar haushaltstypisch sind und nicht von den aus dem Gewerbe selbst stammenden Abfällen resultieren.
- (3) Das Rauchen und der Umgang mit offenem Feuer ist auf dem gesamten Betriebsgelände verboten.

§ 3 Regelung der Annahme von Wertstoffen bzw. Abfällen

- (1) Die Annahme erfolgt nur in haushaltsüblichen Mengen bis max. 3 m³ pro Tag, bei Bauschutt und Baumischabfällen bis max. 1 m³ pro Tag.
- (2) Die Anlieferung von Abfällen ist nur mit PKW sowie PKW mit Anhängern bis 1 m³ gestattet. PKW's im Sinne dieser Benutzungsordnung sind auch Vans sowie Kleinbusse und Transporter bis 3,5 t.
- (3) Kleinabfälle (=Restabfall), mit Ausnahme von Grün- und Gartenabfällen, sind in Säcken mit einem Fassungsvermögen von max. 70 l anzuliefern. Kleinabfälle sind Abfälle, die aufgrund ihrer Größe in Säcke gefüllt werden können (z.B. Spielzeug, Teppichreste u. a.). Pro Tag dürfen max. 3 solcher Säcke angeliefert werden.
- (4) Für die Eingangskontrolle müssen die Abfälle, sofern möglich, nach Abfallart sortiert sein und werden entsprechend abgerechnet. Unsortierte Abfälle werden ebenfalls mit dem in der Preisliste für sie ausgewiesenen Betrag berechnet.
- (5) Die Anlieferer haben ihre zu entsorgenden Wertstoffe und Abfälle selbst zu sortieren und getrennt nach den jeweiligen Abfallarten in die dafür bestimmten Container oder Sammelboxen zu füllen. Kommt es dabei zu Verunreinigungen auf dem

Wertstoffzentrum, so hat der Anlieferer diese umgehend vollständig zu beseitigen (siehe auch § 8 (2)). Das ZKE-Personal überwacht die ordnungsgemäße Benutzung aller Container und Sammelboxen und kann Weisungen erteilen.

- (6) Materialien, die von der Annahme ausgeschlossen sind, sind vom Anlieferer zurückzunehmen und entsprechend der abfallrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Vorschriften des KrWG, zu entsorgen.
- (7) Nach dem Bezahlen und Abliefern der Abfälle ist das Wertstoffzentrenengelände unverzüglich zu verlassen.
- (8) Die Entnahme bzw. Mitnahme von auf den Wertstoffzentren befindlichen Gegenständen ist strikt untersagt. Dies gilt nicht für Verkaufsprodukte wie z.B. Kompost. Zuwiderhandlungen werden zur Anzeige gebracht und mit einem Hausverbot geahndet.

§ 4 Ausgeschlossene Abfälle

Alle nicht in der Anlage (Abfallschlüsselnummer-/Preisliste) aufgeführten Abfälle und Wertstoffe sind von der Annahme in den Wertstoffzentren ausgeschlossen:

z.B.

- schadstoffhaltige Abfälle, sofern diese nicht unter § 5 fallen
- Gewerbeabfall bzw. gewerbetypische Abfälle
- Essensreste, Tierkörper, Fäkalien und übelriechende Abfälle
- Medizinische Abfälle wie Spritzen, Kanülen, infektiöse Abfälle etc.
- Sprengstoffe, radioaktive Stoffe und ähnlich gefährliche Stoffe

§ 5 Sonderabfälle

Die Annahme von Sonderabfällen (siehe Schadstoffannahmeliste Ökomobil) in haushaltsüblichen Mengen, erfolgt nur an den vom ZKE bekannt gegebenen Orten und zu den entsprechenden Zeiten. Für Gewerbebetriebe gilt hierbei § 2 (2).

§ 6 Verkehrsregelung

Auf dem Gelände der Wertstoffzentren gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung sinngemäß. Auf dem Gelände gilt Schrittgeschwindigkeit.

§ 7 Betreten der Wertstoffzentren

- (1) Das Betreten und Befahren der Wertstoffzentren ist nur den zugelassenen Anlieferern, dem ZKE-Personal sowie vom ZKE beauftragten Personen gestattet.
- (2) Der Aufenthalt auf den Wertstoffzentren hat so zu erfolgen, dass Störungen des Betriebsablaufs vermieden werden, die Sicherheit und Ordnung nicht gestört und Personen nicht gefährdet oder geschädigt werden.
- (3) Die Benutzung der Wertstoffzentren (incl. Betreten und Befahren) erfolgt auf eigene Gefahr. Der ZKE übernimmt keine Haftung für Schäden etc., die nicht durch ZKE verursacht wurden. Sollte es durch freiwillige Hilfe des ZKE-Personals beim Entladen zu Schäden am Eigentum der Anlieferer (Fahrzeug, Kleidung etc.) kommen, so haftet weder der ZKE noch die Mitarbeiter dafür. Dies trifft nicht zu, wenn das Verhalten

unserer Mitarbeiter grob fahrlässig ist.

(4) Kinder (bis zum vollendeten 13. Lebensjahr) unterliegen grundsätzlich der Aufsichtspflicht der Erziehungsberechtigten und dürfen nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten die Wertstoffzentren betreten. Sie müssen für die Zeit der Anlieferung im Fahrzeug verbleiben.

(5) Hunde und andere Tiere müssen für die Zeit der Anlieferung im Fahrzeug verbleiben.

§ 8 Haftung

(1) Der Anlieferer haftet für alle Schäden, die er während der Benutzung der Wertstoffzentren verursacht. Insbesondere haftet er für die Kosten, die er aufgrund unzulässigen Betretens, Befahrens und Benutzens des Wertstoffzentrums verursacht.

(2) Der Anlieferer haftet auch für alle anfallenden Kosten und Aufwendungen, die im Falle durchzuführender Sicherungsmaßnahmen aufgrund unsachgemäßer Ablagerung (z.B. Fehlbefüllung) erforderlich werden. Hierzu gehören auch die Entsorgungskosten.

§ 9 Eingangskontrolle

(1) Im Einfahrtsbereich zu den Wertstoffzentren wird die Eingangskontrolle durchgeführt.

(2) Der Anlieferer ist verpflichtet, wahrheitsgemäße Angaben zur Art und Menge der Abfälle zu machen.

(3) Bei der Eingangskontrolle wird

a) die Herkunft des Anlieferers (§ 2 Abs. 1) kontrolliert,

b) der Inhalt der Anlieferfahrzeuge bzw. der abzugebenden Wertstoffe erfragt und durch Augenschein überprüft,

c) Wertstoffe bzw. Abfälle zurückgewiesen, die wegen ihrer Art und Herkunft nicht angeliefert werden dürfen,

d) die genaue Ablagerungsstelle angewiesen,

e) das Entgelt erhoben und die Quittung ausgehändigt (entfällt bei kostenfreien Abfällen),

f) sonstige Anweisungen gegeben, die zur Aufrechterhaltung des Betriebsablaufes notwendig sind.

§ 10 Anweisungsbefugnis des Wertstoffzentrenpersonals

Den Anweisungen des Wertstoffzentrenpersonals ist unbedingt Folge zu leisten.

§ 11 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten sind dem Hinweisschild am Eingangstor zu entnehmen. Geänderte Öffnungszeiten werden im Internet des ZKE, in der Presse sowie durch Aushänge in den WSZ bekannt gegeben.

§ 12 Entgelte

Es gilt die aktuelle vom ZKE im Internet freigegebene und ausliegende Preisliste.
Diese kann eingesehen werden.

Bemessungsgrundlage für die Gebühren und Entgelte ist gemäß Preisliste das geschätzte Abfallvolumen bzw. die Stückzahl oder ggfs. das Gewicht.

§ 13 Zuwiderhandlung

Bei Zuwiderhandlung gegen diese Benutzungsordnung kann der ZKE im Rahmen seines Hausrechts die erforderlichen Maßnahmen treffen, insbesondere den Anlieferer des Geländes verweisen sowie vorübergehend oder dauerhaft von der Benutzung der Wertstoffzentren ausschließen. Bei extremen Verstößen wird Strafanzeige erstattet.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 18.06.2007 in Kraft.
Geändert am 10.03.2017.

Z K E

Zentraler Kommunal
Entsorgungsbetrieb

Bernd Selzner
Werkleiter

Simone Stöhr
Werkleiterin